TOP 21a und b:

a) Einundzwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission 2016

Drucksache: 561/16

b) Einundzwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission 2016

Stellungnahme der Bundesregierung

Drucksache: 554/17

I. Zum Inhalt

Das Einundzwanzigste Hauptgutachten der Monopolkommission behandelt schwerpunktmäßig u. a. die Flughafenregulierung, die Digitalen Märkte (Sharing Economy und Digitalisierung auf den Finanzmärkten) und die Zentralvermarktung in der Fußball-Bundesliga.

Flughafenregulierung

Die Monopolkommission hält eine Regulierung der Flughäfen in gewissem Umfang grundsätzlich für weiter notwendig. Ungeachtet dessen zeigt sie weiteres Liberalisierungspotential insbesondere bei der Entgeltregulierung, der Slot-Vergabe und den Bodenverkehrsdiensten auf. Sie empfiehlt, die Aufsicht über die Entgeltgenehmigung einer unabhängigen und zentralen Behörde zuzuweisen. Dem schließt sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme nicht an.

Die Vergabe von Zeitnischen für das Starten und Landen an Flughäfen (Flughafen-Slots) sollte nach Auffassung der Monopolkommission überarbeitet werden. Das bisherige System sehe eine Verteilung von Slots auf Basis von so genannten "Großvaterrechten" vor.

Die Bundesregierung hält das aktuelle, neutrale und diskriminierungsfreie Modell für zumindest ebenso geeignet, um Monopolstellungen zu verhindern. So erhielten Markteinsteiger derzeit 50 Prozent der neuen oder frei gewordenen Kapazitäten kostenfrei.

. . .

Die Monopolkommission empfiehlt, insbesondere an Großflughäfen unabhängige Drittanbieter zuzulassen. Sie spricht sich ferner für eine rechtliche Trennung von Flughafenbetrieb und Bodenabfertigung aus. Aus Sicht der Bundesregierung ist die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Bodenabfertigungsdienste Aufgabe der Flughäfen vor Ort.

Digitale Märkte

Die Monopolkommission erweitert ihre bisherige wettbewerbspolitische Würdigung nun um die Aspekte der gemeinsamen Nutzung von Wirtschaftsgütern (Sharing Economy) und die zunehmende Digitalisierung der Finanzmärkte. Kern der Sharing Economy sind digitale Vermittlungsplattformen, über die temporär Nutzungsrechte vermarktet bzw. eine gemeinsame Nutzung häufig sequenzieller Güter oder Dienstleistungen ermöglicht wird. Die Monopolkommission rät von sehr restriktiven Beschränkungen ab. Wettbewerbsbeschränkungen zwischen traditionellen und neuen Anbietern sollten vermieden werden. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass Sharing Economy Dienste den Wettbewerb intensivieren und verweist auch auf die aktuelle Diskussion auf europäischer Ebene.

Hinsichtlich der Digitalisierung der Finanzmärkte betont die Monopolkommission, dass das Internet es dem Kunden erleichtere, vor allem bei standardisierten Finanzdienstleistungen im Privatgeschäft alternative Angebote und Informationsdienste zu finden und so Produkte leichter zu vergleichen.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Monopolkommission, dass die Informationen, die von Anbietern über das Internet zur Verfügung gestellt werden, in einigen Bereichen sowohl zu besser informierten Entscheidungen, als auch zu neuen Verhältnissen zwischen Kunden und Anbietern von Finanzprodukten führen können. Sie setzt sich dafür ein, einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Zentralvermarktung in der Fußball-Bundesliga

Eine wichtige Einnahmequelle für den deutschen Profi-Fußball (1. und 2. Bundesliga, DFB-Pokal sowie UEFA Europa League und UEFA Champions League mit deutscher Beteiligung) ist die Vermarktung von Rechten zur Übertragung von Fußballspielen über Medien. Diese Rechte werden zentral von der Deutschen Fußball Liga GmbH (DFL) an Fernsehsender und andere Medienanbieter vergeben. Die Zentralvermarktung durch die DLF war bis zuletzt wiederholt Gegenstand kartellbehördlicher Überprüfungen.

Nach Ansicht der Monopolkommission enthält das derzeitige Zentralvermarktungskonzept der DFL schwerwiegende Wettbewerbsbeschränkungen (Kernbeschränkungen). Sie empfiehlt daher eine gesetzliche Definition der vermarkteten Rechte, um klarzustellen, wem diese Rechte zustehen und welche Wettbewerbsbeschränkungen noch gesetzlich abgedeckt sind.

...

Die Bundesregierung stimmt der Monopolkommission insoweit zu, dass abschließende Entscheidungen des Bundeskartellamts im Vergleich zu einer Zulassungsentscheidung die Rechtssicherheit für Dritte verbessern könnten. Sie sieht allerdings derzeit keine Notwendigkeit, die Rechteinhaberschaft an den Übertragungsrechten gesetzlich zu regeln.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Wirtschaftsausschuss, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuss und der Verkehrsausschuss empfehlen dem Bundesrat, von dem Gutachten und der Stellungnahme der Bundesregierung Kenntnis zu nehmen.